Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6497**

17. Wahlperiode 06. 07. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6053 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/5470 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

A. Problem

Auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und zum Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vorsah (seit dem 1. Dezember 2009 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sind im Zeitraum von April 2008 bis Juli 2009 mehrere Richtlinien und Verordnungen im Bereich des Ausländerrechts erlassen worden. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinien in Einklang steht. Die Verordnungen gelten unmittelbar, zum Vollzug sind jedoch Anpassungen beziehungsweise Konkretisierungen im nationalen Recht erforderlich.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien in das innerstaatliche Recht:

1. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) – so genannte Rückführungsrichtlinie –,
2. Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen

Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24) – so genannte Sanktionsrichtlinie –.

Ferner dient der Gesetzentwurf der Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) – so genannter Visakodex –.

B. Lösung

Zur Umsetzung beziehungsweise zum Vollzug der genannten Rechtsakte werden insbesondere das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und die Aufenthaltsverordnung angepasst.

Den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie entsprechend werden punktuelle Änderungen im Recht der Aufenthaltsbeendigung vorgenommen, insbesondere in Bezug auf die Zurückschiebung (§ 57 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), die Abschiebung (§ 58 AufenthG), die Abschiebungsandrohung (§ 59 AufenthG), das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG) sowie die Abschiebungshaft (§§ 62, 62a AufenthG).

Um die illegale Beschäftigung von Ausländern zu verhindern beziehungsweise zu sanktionieren, fordert die Sanktionsrichtlinie im Wesentlichen die Ausdehnung der Arbeitgeberhaftung im Sinne von § 66 AufenthG auf Generalunternehmer und zwischengeschaltete Unternehmer, erhöhte Nachweispflichten für Arbeitgeber und die Einführung von zwei neuen Straftatbeständen. Darüber hinaus ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Opfer illegaler Beschäftigung einzuführen, um ihre Mitwirkung als Zeugen im Strafverfahren zu ermöglichen.

Wegen einiger Regelungen des Visakodex (insbesondere zur Erforderlichkeit der Begründung von Visumsversagungen sowie zur Anfechtbarkeit der Visumsversagung) sind im Wesentlichen Anpassungen der Form- und Verfahrensvorschriften des Aufenthaltsgesetzes notwendig. Daneben ist die Verweisungsnorm des § 6 AufenthG anzupassen.

Im Zusammenhang mit den genannten Anpassungen an europäische Rechtsakte werden zur Klarstellung und zur Bereinigung von Unstimmigkeiten technische und redaktionelle Anpassungen aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vorgenommen, die sich auf unterschiedliche Regelungsbereiche des Aufenthaltsgesetzes, das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz), die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) und die AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV), erstrecken.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen in folgenden Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen:

– Verlängerung der Bedenk- und Stabilisierungszeit für die Opfer von Menschenhandel und illegaler Beschäftigung von einem auf drei Monate (§ 59 Absatz 7 AufenthG),

– Neuformulierung der Regelung zum Besuch von Abschiebungsgefangenen durch Hilfsorganisationen (Soll- statt Kann-Regelung, nur bei Wunsch des Gefangenen: § 62a Absatz 4 AufenthG),

– Ausnahme von den Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörden für Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (§ 87 AufenthG),

– sozialrechtliche Folgeänderungen zum „aufenthaltsrechtlichen Paket“ (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III –, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG –, Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG).

Annahme des zusammengeführten Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/6053 und 17/5470 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Im Zuge der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie entsteht den Ausländerbehörden ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 AufenthG erweiterten Formerfordernisse an aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, Erfordernis einer kostenfreien Übersetzung auf Antrag des Ausländers). Dieser Vollzugsaufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Durch die vor einer Abschiebung erforderliche Unterrichtung illegal beschäftigter Ausländer über ihre Rechte nach der Sanktionsrichtlinie (vergleiche § 59 Absatz 8 AufenthG) können den Ausländerbehörden Kosten entstehen, die derzeit noch nicht beziffert werden können. Da die zuständige Ausländerbehörde diese Unterrichtung in einem standardisierten Verfahren durchführen kann, wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen halten.

Die in Umsetzung der zuvor genannten Sanktionsrichtlinie eingeführte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b AufenthG führt zu einer Erweiterung der im Ausländerzentralregister zu speichernden Datensätze (Änderungen in Abschnitt I Nummer 10 der Anlage zur AZRG-DV). Dies führt im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes voraussichtlich zu einem Mehraufwand in Höhe von ca. 60 000 Euro. Dieser wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet. Dies gilt auch für gegebenenfalls weiteren anfallenden Mehrbedarf (Sach- und Personalkosten) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Im Zuge der Umsetzung des Visakodex entsteht beim Auswärtigen Amt ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 AufenthG erweiterten Formerfordernisse für die Ablehnung von Visa (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Begründung der Ablehnung, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung). Gleiches gilt infolge der erforderlichen Änderung des § 83 AufenthG, wodurch gegen die Versagung eines Schengen-Visums zu touristischen Zwecken ein Rechtsmittelverfahren eingeführt wird. Der durch den Visakodex im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts entstehende Mehraufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden und wird gegebenenfalls Gegenstand von Verhandlungen über den Bundeshaushalt 2012 sein.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht neu eingeführt; es werden keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten ergab eine Gesamtbelastung von insgesamt 156 750 Euro.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt und es werden keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Schätzung des zu erwartenden bürokratischen Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger ergab eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 3 333 Stunden.

Für die Verwaltung werden neun Informationspflichten neu eingeführt und keine geändert. Es wird keine Informationspflicht abgeschafft.

Kosten (Abschnitt D bis F), die sich durch die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)293 beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben, wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6053 und 17/5470 zusammenzuführen und mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

         ‚b) Nach der Angabe zu § 90b wird folgende Angabe eingefügt:

            „§ 90c Datenübermittlungen im Visumverfahren über das Auswärtige Amt“.‘

      bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

   b) In Nummer 32 Buchstabe b werden in § 59 Absatz 7 Satz 2 die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

   c) Nummer 35 wird wie folgt geändert:

      § 62a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen soll auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene auf deren Wunsch hin zu besuchen.“

   d) In Nummer 37 werden nach Buchstabe b die folgenden Buchstaben c und d angefügt:

      ‚c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

      d) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

         „8. für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1, die auf Grund einer Änderung der Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3, auf Grund des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer, auf Grund des Verlustes des Dokuments oder auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des Dokuments notwendig wird: 60 Euro.“‘

   e) Nummer 48 wird wie folgt geändert:

      aa) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:

         ‚a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Öffentliche Stellen“ die Wörter „mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ eingefügt.

         b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Öffentliche Stellen“ die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.‘

      bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben c und d.

   f) Nach Nummer 49 wird folgende Nummer 50 eingefügt:

      ‚50. Nach § 90b wird folgender § 90c eingefügt:

      „90c
      Datenübermittlungen im Visumverfahren über das Auswärtige Amt

      (1) Die Übermittlung von Daten im Visumverfahren von den Auslandsvertretungen an die im Visumverfahren beteiligten Behörden und von diesen zurück an die Auslandsvertretungen erfolgt automatisiert über eine vom Auswärtigen Amt betriebene technische Vorrichtung zur Unterstützung des Visumverfahrens. Die technische Vorrichtung stellt die vollständige, korrekte und fristgerechte Übermittlung

der Daten nach Satz 1 sicher. Zu diesem Zweck werden die Daten nach Satz 1 in der technischen Vorrichtung gespeichert.

(2) In der technischen Vorrichtung dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für den in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Zweck erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 3 gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Daten nicht mehr zu dem in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Zweck benötigt werden, spätestens nach Erteilung oder Versagung des Visums oder Rücknahme des Visumantrags.“‘

g) Die bisherigen Nummern 50 bis 58 werden die Nummern 51 bis 59.

h) Die neue Nummer 56 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

‚a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. jede Auslandsvertretung eine Datei über beantragte, erteilte, versagte, zurückgenommene, annullierte, widerrufene und aufgehobene Visa sowie zurückgenommene Visumanträge führen darf und die Auslandsvertretungen die jeweils dort gespeicherten Daten untereinander austauschen dürfen sowie“.‘

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

‚Artikel 11
Änderung sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze

1. In § 63 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach den Wörtern „§§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§“ die Angabe „25a,“ eingefügt.

2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322, 1794), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach den Wörtern „§§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§“ die Angabe „25a,“ eingefügt.

3. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach den Wörtern „§§ 22, 23 Absatz 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§“ die Angabe „25a,“ eingefügt.‘

3. Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden die Artikel 12 und 13.

4. Der neue Artikel 12 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

Berlin, den 6. Juli 2011

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach Vorsitzender	**Reinhard Grindel** Berichterstatter	**Rüdiger Veit** Berichterstatter	**Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** Berichterstatter
	Ulla Jelpke Berichterstatterin	**Josef Philip Winkler** Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Rüdiger Veit, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Ulla Jelpke und Josef Philip Winkler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6053** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 und der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5470** in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. April 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 42. Sitzung am 6. Juli 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6053 und 17/5470 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6053 anzunehmen, und deshalb einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5470 für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 55. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6053 und 17/5470 empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 49. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5470 anzunehmen, und deshalb einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6053 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 71. Sitzung am 6. Juli 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6053 und 17/5470 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6053 anzunehmen, und deshalb einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5470 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 44. Sitzung am 6. Juli 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6053 und einstimmig Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5470 empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 41. Sitzung am 25. Mai 2011 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Richtlinienumsetzungsgesetz durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 45. Sitzung am 27. Juni 2011 durchgeführt. Auf das Protokoll Nummer 17/45 der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen. Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 17(4)276 hat sowohl bei der Anhörungssitzung als auch bei den Beratungen vorgelegen.

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6053 und 17/5470 in seiner 47. Sitzung am 6. Juli 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese zusammenzuführen und in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)293 anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)293 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

a) Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(4)289 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

   Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)289 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

   1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

   ‚§ 87 wird wie folgt geändert:

   aa) In § 87 Absatz 1 werden die Wörter „Öffentliche Stellen“ durch die Wörter „Polizei- und Ordnungsbehörden sowie öffentliche Stellen mit der Aufgabe der Strafverfolgung und -vollstreckung“ ersetzt.

   bb) In § 87 Absatz 2 werden die Wörter „Öffentliche Stellen“ durch die Wörter „Die in Absatz 1 genannten Stellen“ ersetzt.

cc) Absatz 3 wird aufgehoben.

dd) § 87 Absatz 4 wird zu Absatz 3.

ee) § 87 Absatz 5 wird zu Absatz 4.

ff) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Verfahrens“ durch das Wort „Strafverfahrens“ und das Wort „Verfahrenserledigungen“ durch die Wörter „Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens“ ersetzt.

gg) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 4a“ die Angabe „oder 4b“ eingefügt und die Angabe „§ 50 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 7“ ersetzt.‘

b) Nummer 52 wird wie folgt geändert:

‚aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

c) In § 95 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„Handlungen, die der Unterstützung eines Ausländers dienen, der eine Handlung nach § 95 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 1a oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 begeht, stellen kein Hilfeleisten im Sinne des § 27 Strafgesetzbuch dar, sofern der Unterstützende dafür keinen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.“‘

Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

d) In § 99 Absatz 1 Nummer 14 werden nach dem dritten Halbsatz folgende Wörter eingefügt: „und die zu übermittelnden Daten nicht bereits von der abschließenden Regelung des § 87 erfasst sind“.‘

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor das Wort „In“ wird die Nummerierung „1.“ gesetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

‚In § 11 Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5.“‘

Begründung:

Zu Nummer 1. a):

Zu aa):

§ 87 Absatz 2 Nummer 1 verpflichtet jede öffentliche Stelle dazu, unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt eines Ausländers erlangt, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist. Ausländer ohne Aufenthaltstitel oder Duldung vermeiden daher den Kontakt zu öffentlichen Stellen. Die Übermittlungspflicht in dieser Form existiert in keinem anderen EU-Mitgliedstaat und führt in der Praxis zu einschneidenden Problemen für die Betroffenen. Besonders praxisrelevant ist der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, zu Bildung und zu arbeitsgerichtlichem Rechtsschutz.

In Bezug auf Gesundheitsversorgung ist festzuhalten, dass Ausländer ohne Aufenthaltsstatus gemäß § 1 Nummer 5 Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf medizinische Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes haben. Doch nehmen sie diesen oft aus Angst vor Entdeckung nicht wahr. Denn die jeweilige Leistung muss vorher beim Sozialamt beantragt werden. Dieses ist gemäß § 87 Absatz 2 Nummer 1 gegenüber der Ausländerbehörde übermittlungspflichtig. Deshalb sehen Ausländer ohne Aufenthaltstitel oder Duldung aus Angst vor Entdeckung meist davon ab, die entsprechenden Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die vorherige Beantragung der Behandlung beim Sozialamt ist der Regelfall. Nur für den Ausnahmefall der Notfallbehandlung ist jüngst durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (BR-Drs. 669/09) eine gewisse Verbesserung erreicht worden. Wenn das Sozialamt die Kenntnis von einem der in § 88 Absatz 2 genannten Geheimnisträger erhält, so darf es die Daten nicht an die Ausländerbehörde übermitteln. Schon lange war anerkannt, dass Ärzte zu diesen Geheimnisträgern zählen. Umstritten war aber, ob auch die Abrechnungsstellen öffentlicher Krankenhäuser, die die Daten an das Sozialamt weiterleiten, Geheimnisträger in diesem Sinne sind. Nunmehr sind auch die berufsmäßig tätigen Gehilfen dieser Berufsgruppen, das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal öffentlicher Krankenhäuser, über den sogenannten verlängerten Geheimnisschutz in den Kreis der Geheimnisträger einbezogen. Doch die direkte Weitergabe der Daten durch die Abrechnungsstellen erfolgt nur in Notfällen, wenn vorher keine Beantragung beim Sozialamt möglich ist. In allen anderen Fällen bleibt es beim beschriebenen Problem.

Im Bereich des Zugangs zu Schulen gilt, dass dieser grundsätzlich Ländersache ist. Doch dort, wo das Schulrecht der Länder bei der Anmeldung zum Schulbesuch die Erhebung der aufenthaltsrechtlichen Daten zur Aufgabe des Schulleiters macht, ist auch dieser übermittlungspflichtig. In Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg sind zwar in jüngster Zeit landesrechtliche Klarstellungen erfolgt, wonach die Erhebung der aufenthaltsrechtlichen Daten nicht zu den Aufgaben der Schulleitung zählt. Dann entfällt auch die Übermittlungspflicht. Doch in den Ländern, in denen Schulleiter den Aufenthaltsstatus abfragen müssen, sehen viele Eltern davon ab, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Es ist unangemessen, dass Kinder, obwohl nicht sie, sondern ihre Eltern die Entscheidung zum illegalen Aufenthalt zu vertreten haben, von einem grundlegenden Recht wie dem diskriminierungsfreien Zugang zu schulischer Bildung ausgeschlossen werden.

Im Bereich arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes ist festzuhalten, dass auch illegal aufhältige und damit illegal beschäftigte Ausländer einen einklagbaren zivilrechtlichen Anspruch auf ihren Arbeitslohn haben. Doch in der Praxis sehen sie auch hier aus Angst vor Entdeckung davon ab, entsprechende Klagen zu erheben. Denn der Arbeits-

richter ist übermittlungspflichtig. Das führt nicht nur zu einer unbilligen Belastung der Betroffenen, sondern auch zu einer nicht gerechtfertigten faktischen Besserstellung der Arbeitgeber, die Ausländer ohne Aufenthaltstitel oder Duldung beschäftigen. Sie können sich, wenn sie Lohn nicht auszahlen, vor arbeitsgerichtlichen Konsequenzen sicher wähnen.

Die Änderung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen. Deren Artikel 6 Absatz 2 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Mechanismen einrichten, mittels derer illegal aufhältige Ausländer Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber geltend machen können oder sich an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats wenden können, um ein Verfahren auf Beitreibung ihres Lohnes einzuleiten, ohne dass sie in diesem Fall selbst einen Anspruch geltend machen müssen. Artikel 6 der genannten Richtlinie könnte keine effektive Wirkung entfalten, wenn nicht die Übermittlungspflicht für Arbeitsrichter aufgehoben würde oder alternativ ein anonymisiertes Verfahren über eine innerstaatlich einzurichtende Stelle geschaffen würde, das es erlaubt, die Ansprüche ohne Angst vor Übermittlung über diese Stelle durchsetzen zu können.

Die hier vorgenommene Änderung schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Ausreisepflicht und dem individuellen Interesse von Ausländern ohne Aufenthaltstitel oder Duldung auf eine menschenwürdige Minimalversorgung.

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht dient der öffentlichen Ordnung. Bei Behörden, deren originäre Aufgabe die Gefahrenabwehr ist, kann es daher als Bestandteil ihrer Aufgaben angesehen werden, die Durchsetzung der Ausreisepflicht ggf. durch Übermittlung zu fördern.

Bei öffentlichen Stellen, deren originäre Aufgaben in der Gewährleistung sozialer Rechte bestehen, werden eben diese Aufgaben gefährdet, wenn die Betroffenen aus Angst vor Entdeckung davon absehen, sich an diese Stellen zu wenden.

Deshalb wird die Übermittlungspflicht nunmehr so formuliert, dass nur die öffentlichen Stellen erfasst sind, bei denen die Übermittlungspflicht die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet. Unter Achtung der öffentlichen Aufgabenzuweisung trägt die Änderung dem legitimen Interesse der Gefahrenabwehr Rechnung, vermeidet aber eine Vereitelung der Inanspruchnahme elementarer Leistungen.

Zu bb)

Es gilt das zu aa) Gesagte entsprechend.

Zu cc)

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 stellt eine Einschränkung der Übermittlungspflicht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration dar. Sie ist nach der Neuregelung nicht mehr von der Übermittlungspflicht erfasst. Deshalb wird die bislang geltende Ausnahmeregelung überflüssig.

Zu dd)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Aufhebung von Absatz 3.

Zu ee)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Aufhebung von Absatz 4.

Zu ff) und gg)

Es werden die in Drs. 17/4320 enthaltenen Änderungsbefehle übernommen. Zur Begründung vgl. BT-Drs. 17/6053, S. 78 f.

Zu Nummer 1 b)

Die Beihilfe zum illegalen Aufenthalt wurde als qualifizierter Straftatbestand gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 2 a.F. bereits 2007 durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl I 2007 Nummer 42 vom 27.8.2007) aufgehoben. Doch auch wenn die speziell strafbewehrte Beihilfe nach § 96 Absatz 1 Nummer 2 alter Fassung entfällt, ist die Strafbarkeit einer Beihilfehandlung nach § 95 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 27 StGB weiterhin grundsätzlich möglich. Dies bedeutet fortbestehende Rechtsunsicherheit für alle humanitär motivierten Menschen, die Migranten unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status in Notsituationen helfen. Unabhängig davon, ob es in der Praxis tatsächlich zu Ermittlungsverfahren, Anklagen oder Verurteilungen kommt, führt die geltende Rechtslage zu erheblicher Rechtsunsicherheit auf Seiten der humanitär motivierten Helfer.

Die Änderung knüpft an die Formulierung des § 96 Absatz 1 Nummer 2 an. Darin sind die Voraussetzungen genannt, unter denen die Beihilfe zum Aufenthalt als strafwürdig im Sinne eines eigenen qualifizierten Tatbestands erachtet wird. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, werden alle Handlungen, die nicht unter diesen Tatbestand fallen, auch aus dem Anwendungsbereich des § 27 Strafgesetzbuch herausgenommen.

§ 99 Absatz 1 Nummer 14 ermächtigt das Bundesministerium des Innern zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der die in § 99 Absatz 1 Nummer 14 genannten Stellen zur Mitteilung personenbezogener Daten und sonstiger Erkenntnisse über den Ausländer angehalten werden, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind. § 87 ermächtigt allein die dort genannten Stellen zur Übermittlung der dort genannten Daten. Die hier vorgenommene Änderung passt die Reichweite der Verordnungsermächtigung nach § 99 Absatz 1 Nummer 14 an die nunmehr begrenzte Reichweite des § 87 an.

Zu Nummer 2 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 b)

§ 11 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz erlaubt es der für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde, einen Datenabgleich mit den bei der Ausländerbehörde gespeicherten Daten vorzunehmen. Dies dient der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller leistungsberechtigt ist.

Mit der vorliegenden Änderung werden Ausländer ohne Aufenthaltstitel von der Ermächtigung zur Datenübermittlung ausgenommen. Zum einen läuft der Datenabgleich hier ins Leere, weil die in Satz 2 genannten Daten wegen des nicht dokumentierten Aufenthaltes in der Regel nicht bei der Ausländerbehörde gespeichert sind. Zum anderen soll die neu eingeführte Beschränkung der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz gewährleisten, dass auch Ausländer ohne Aufenthaltsstatus Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen können. Das würde ins Leere gehen, wenn Ausländer ohne Aufenthaltsstatus diese Leistungen aus Angst vor Entdeckung durch die Ausländerbehörde nicht in Anspruch nähmen.

b) Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)290 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)290 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

In Artikel 1 wird in Nummer 31 folgender Buchstabe d angefügt:

‚d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Überwachung von Abschiebungen unter Beteiligung privater oder kirchlicher Träger wird sichergestellt.“‘

Begründung:

Art. 8 Abs. 6 RL 2008/115/EG ordnet an: „Die Mitgliedstaaten schaffen ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen.“ Die Änderung gewährleistet die im Entwurf aus BT-Drs. 17/5470 bislang nicht vorgesehene Umsetzung.

Dabei soll auf die bisherigen Erfahrungen mit den Abschiebungsbeobachtungsstellen zurückgegriffen werden, die es in Düsseldorf seit 2001, in Frankfurt a. M. seit 2006 und in Hamburg seit 2010 gibt. Sie bestehen aus zwei Bestandteilen. Zum einen ist bei Abschiebungen auf dem Luftwege ein Abschiebungsbeobachter oder -beobachterin zugegen. Diese Person beobachtet den Prozess der Abschiebung und berichtet über eventuell zu beanstandende Geschehnisse oder Missstände. Auch kann sie die Bundespolizei auf eventuell zu berücksichtigende gesundheitliche Probleme des oder der Abzuschiebenden aufmerksam machen. Dadurch sorgt die Abschiebungsbeobachtung für Transparenz und wirkt befriedend in einem Bereich, der üblicherweise der Öffentlichkeit entzogen ist.

Zum anderen wurden Gesprächsforen eingerichtet, die mit Vertreterinnen und Vertretern von Behörden ebenso besetzt sind wie mit Vertreterinnen und Vertretern von Kirchen, UNHCR und Nichtregierungsorganisationen. Sie erörtern auf Grundlage des Berichts des oder der Abschiebungsbeobachters oder -beobachterin vergangene Abschiebungen, erarbeiten Standards und klären Grundsatzfragen im künftigen Vollzug von Abschiebungen. Die Formulierung „wird sichergestellt“ verdeutlicht, dass die für Abschiebungen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder die Finanzierung entsprechender Projekte sicherzustellen haben. Um dabei eine zu starke finanzielle Belastung öffentlicher Stellen zu vermeiden, können diese auf Mittel aus dem Europäischen Rückkehrfonds zurückgreifen (Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates, 2007/575/EG, ABl. L 114/45).

Gleichzeitig verweist der Gesetzestext auf die Beteiligung privater oder kirchlicher Träger. Diese Form der Trägerschaft gewährleistet eine unabhängige und damit effektive Überwachung. Dieser Ansatz dient insofern der von der Richtlinie geforderten Wirksamkeit der Überwachung. Zudem steht er in Übereinstimmung mit dem jüngsten Vorschlag der Kommission, die auf eine Überwachung „von unabhängiger Seite“ abstellt (KOM(2010) 61 endgültig, Artikel 9 Absatz 2, S. 28). Zuletzt knüpft dieser Ansatz an die allseitig als positiv bewerteten Erfahrungen in Düsseldorf, Frankfurt und Hamburg an, wo die Abschiebungsbeobachterinnen und -beobachter bei kirchlichen Trägern angestellt sind.

c) Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)292 A bis H wurden in Einzelabstimmung mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)292 A wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)292 B wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. abgelehnt.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(4)292 C, 17(4)292 D, 17(4)292 E, 17(4) 292 G und 17(4)292 H wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)292 F wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(4)292 A bis H haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Ausschussdrucksache 17(4)292 A

Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

§ 25 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233, 233a des Strafgesetzbuches

wurde, ist abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. *die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und*
2. *der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.*

b. *Nach Abs. 4a werden folgende Abs. 4b und 4c eingefügt:*

„(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, ist abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. *die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und*
2. *der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.*

(4c) Die Aufenthaltserlaubnis gemäß Absatz 4a und 4b soll ferner erteilt oder verlängert werden, wenn dem Ausländer die zustehende Vergütung oder der zustehende Schadensersatz noch nicht vollständig geleistet wurde.“

Begründung

Die in dem Regierungsentwurf formulierten Vorschriften zur vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Schwarzarbeit setzen zwar den von der Sanktionsrichtlinie eröffneten Mindeststandard um. Sie werden aber wegen ihrer restriktiven Ausgestaltung nicht wesentlich dazu beitragen, dass die Betroffenen verstärkt in Straf- und Zivilverfahren gegen ihre Arbeitgeber aussagen und dadurch die Schwarzarbeit effektiv bekämpft wird.

Die hier vorgeschlagene Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 4a und 4b wird als Anspruchsnorm ausgestaltet. In beiden Absätzen wird zudem auf die Voraussetzung verzichtet, dass der Ausländer oder die Ausländerin jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat. Denn der Kontakt zu den beschuldigten Personen ist oft zur Geltendmachung bestehender Ansprüche der Opfer im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erforderlich.

Mit dem neuen Absatz 4c wird für die Opfer der in Absatz 4a und 4b genannten Straftaten ein Regelanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Durchsetzung von Lohnansprüchen sowie Entschädigungsansprüchen für im Rahmen des ausbeuterischen Arbeitsverhältnisses erlittene Verletzungen eingeführt. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht nur durch die strafrechtliche Verfolgung von Arbeitgebern, sondern auch dadurch, dass die illegale Beschäftigung wirtschaftlich unattraktiv gemacht wird. Damit wird zugleich Artikel 6 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie umgesetzt, der vorschreibt, dass die Mitgliedstaaten wirksame Verfahren und Mechanismen einrichten müssen, um den irregulär Beschäftigten die Durchsetzung von Lohnansprüchen zu ermöglichen. Die Durchsetzung von Lohnansprüchen aus dem Ausland ist für die Betroffenen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden: Häufig verfügen sie nicht über ausreichend Wissen und finanzielle Mittel um aus der Distanz eine gerichtliche Auseinandersetzung zu führen. Auch ist ihnen ein vom Gericht angeordnetes persönliches Erscheinen wegen des Einreiseverbotes nach § 11 AufenthG nicht möglich.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 4c wird auch Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung gewährt. Gerade Opfer von Menschenhandel erleben schwerste Formen von Ausbeutung und Verletzungen weiterer Rechte. Eine unterschiedliche Behandlung der Opfer von Menschenhandel wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel die Staaten verpflichtet, Opfern von Menschenhandel Entschädigungsansprüche einzuräumen und deren Durchsetzung auch tatsächlich zu ermöglichen.

Ausschussdrucksache 17(4)292 B

In Artikel 1 wird unter Nummer 35 § 62a Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Die Abschiebungshaft wird in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten ist unzulässig; sind spezielle Einrichtungen in einem Bundesland nicht vorhanden, ist die übergangsweise Unterbringung in Justizvollzugsanstalten bis höchstens zum 30.06.2012 zulässig. Die Abschiebungsgefangenen sind in jedem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen.“

Begründung:

Gemäß Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie hat die Abschiebehaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu erfolgen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Abschiebehäftlinge in regulären Strafvollzugsanstalten festgehalten werden. Von dieser Voraussetzung darf nach RL 2008/115/EG eine Ausnahme nur dann gemacht werden, wenn „in einem Mitgliedstaat solche speziellen Einrichtungen nicht vorhanden“ sind.

Die Rückführungsrichtlinie meint mit „Mitgliedstaat“ die Bundesrepublik Deutschland und nicht etwa einzelne Bundesländer. Damit verkennt der Gesetzentwurf die Intention der Rückführungsrichtlinie und dehnt die Ausnahmeregelung des Artikel 16 Absatz 1 in unzulässiger Weise aus.

Auch aus der Sicht der Europäischen Kommission stellt der Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 klar auf das Gesamtterri-

torium eines Mitgliedstaates ab. Das Nichtvorhandensein spezieller Hafteinrichtungen in einem regionalen Teilbereich eines Mitgliedstaats – während in einem anderen Teilbereich solche vorhanden sind – kann daher eine Unterbringung in einer gewöhnlichen Haftanstalt nicht rechtfertigen. (Schreiben der Generaldirektion Inneres vom 11. Mai. 2011)

In Deutschland sind spezielle Hafteinrichtungen in mehreren Bundesländern vorhanden. Die weitere Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in gewöhnlichen Haftanstalten ist demnach unzulässig; zumindest werden in den Bundesländern, die Abschiebungshaft in Strafvollzugseinrichtungen vollstrecken, in angemessener Frist entsprechende spezielle Hafteinrichtungen zu schaffen sein.

Ausschussdrucksache 17(4)292 C

In Artikel 1 werden unter Nummer 9 in § 11 Abs. 1 Satz 3 die Worte „auf Antrag" gestrichen.

Begründung:

Die Beibehaltung des Antragserfordernisses ist mit Unionsrecht nicht vereinbar. Nach Art. 11 Absatz 2 Satz 1 RL 2008/115/EG wird die Dauer des Einreiseverbots festgesetzt. Danach hat die Ausländerbehörde bereits in der Rückkehrentscheidung, anderenfalls nachträglich von Amts wegen eine Frist festzusetzen. Einer Antragstellung bedarf es nicht.

Ausschussdrucksache 17(4)292 D

In Artikel 1 werden unter Nummer 35 in § 62 a Abs. 4 die Worte „kann auf Antrag gestattet werden" durch die Worte ersetzt: „wird ermöglicht".

Begründung:

Durch den vorliegenden Antrag wird Art. 16 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie korrekt umgesetzt.

Denn nach der Richtlinie ist es internationalen und Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen, Abschiebungshafteinrichtungen zu besuchen. Besuche können fakultativ von einer Genehmigung abhängig gemacht werden

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dreht das Regel-Ausnahme-Verhältnis um, indem er bestimmt, dass einschlägig tätigen Hilfsorganisationen auf Antrag der Besuch gestattet werden kann.

Das Genehmigungserfordernis dient indessen nur dazu, die Vereinbarkeit der Besuche mit den Abläufen der Einrichtung herzustellen; es darf nicht als Mittel dienen, den von der Richtlinie gewollten Zutritt der Organisationen über Gebühr zu beschränken. Entsprechend sollte in § 62a Absatz 4 AufenthG-E das „kann" durch ein „wird" ersetzt werden.

Ausschussdrucksache 17(4)292 E

In Artikel 1 wird Nummer 9 wie folgt geändert:

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf Opfer des Menschenhandels, denen nach § 25 Abs. 4a eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sofern von ihnen keine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht."

Begründung:

§ 11 AufenthG-E regelt die Einreise- und Aufenthaltsverbote neu. Dabei werden die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie jedoch nur zum Teil umgesetzt. Art. 11 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie sieht vor, dass gegen Betroffene des Menschenhandels – unter bestimmten Ausnahmen – kein Einreiseverbot verhängt werden darf, wenn ihnen auf der Grundlage einer Zeugenaussage in einem Strafverfahren gegen die Täter/innen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der fehlenden Umsetzung soll mit dem vorliegenden Änderungsantrag abgeholfen werden.

Ausschussdrucksache 17(4)292 F

In Artikel 1 wird unter Nummer 34 in § 62 Abs. 1 folgender Satz 4 angefügt:

„Unbegleitete Minderjährige dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen werden."

Begründung:

Die Anordnung von Abschiebungshaft gegenüber unbegleiteten Minderjährigen ist mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), insbesondere Art. 3 Abs. 1, Art. 20 und Art.37 b), nicht vereinbar.

Art. 20 KRK begründet für unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Die Bestimmung greift die konkrete Notsituation von Kindern auf, die aufgrund fehlenden familiären Schutzes auf alternative Betreuung angewiesen sind. Im Übrigen steht es im Widerspruch zu Art. 37 b) KRK, unbegleitete Minderjährige zum Zweck ihrer Abschiebung zu inhaftieren.

Ausschussdrucksache 17(4)292 G

Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

§ 87 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 werden die Wörter „Öffentliche Stellen" durch die Wörter „Polizei- und Ordnungsbehörden sowie öffentliche Stellen mit der Aufgabe der Strafverfolgung und -vollstreckung" ersetzt.

b. In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Öffentliche Stellen" durch die Wörter „Die in Abs. 1 genannten Stellen" ersetzt und der letzte, mit „das Jugendamt" beginnende Halbsatz aufgehoben.

c. Abs. 3 wird aufgehoben.

Begründung

Die Mehrheit der Sachverständigen hat in der Anhörung des Innenausschusses zum Richtlinienumsetzungsgesetz bestätigt, dass die Übermittlungspflicht der Arbeitsgerichte an die Ausländerbehörden das größte Hindernis bei der Durchsetzung von Lohnansprüchen ist. Diese Sachverständigen waren sich einig, dass Menschen ohne Aufenthaltsstatus von der Durchsetzung ihrer Ansprüche absehen, weil die Gerichte übermittlungspflichtig sind

und daher mit Einreichung einer Klage die Statusaufdeckung droht. Insofern verstoße die Übermittlungspflicht von Arbeitsgerichten gemäß § 87 Abs. 2 AufenthG gegen die Vorgabe des Art. 6 Abs. 2 der Sanktionsrichtlinie, wirksame Verfahren sicherzustellen, damit illegal Beschäftigte ihren Lohn und ggf. Entschädigungsansprüche gerichtlich durchsetzen können.

Die Übermittlungspflichten behindern aber nicht nur den Zugang zu den Arbeitsgerichten. Menschen ohne Aufenthaltsstatus vermeiden den Kontakt mit allen staatlichen Einrichtungen aus Furcht, dass dadurch ihr Aufenthalt in Deutschland bekannt wird. So kommen ihnen Leistungen, auf die sie einen Anspruch haben, nicht zugute. Das gilt insbesondere für den Zugang zur medizinischen Versorgung und den Kindergarten- und Schulbesuch.

Mit dem Änderungsantrag sollen die Übermittlungspflichten gemäß § 87 AufenthG auf die öffentlichen Stellen, die der Gefahrenabwehr und Strafrechtspflege dienen, begrenzt werden. Andere öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten über Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsstatus nicht mehr an die Ausländerbehörden weitergeben. Dadurch soll insbesondere öffentlichen Stellen, deren Kernaufgabe die Gewährung sozialer Rechte ist, die Datenübermittlung untersagt werden, denn die Übermittlungspflicht steht der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegen. Nur wenn Anspruchsberechtigte sicher sein können, dass die Ausländerbehörden über ihren Aufenthalt nicht informiert werden, werden sie sich an die Leistungsträger wenden, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Ausschussdrucksache 17(4)292 H

In Artikel 4 wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 4 eingefügt:

„§ 34 Abs. 2 wird aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden die Ziffern 5 und 6.“

Begründung:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in der Entscheidung M.S.S. gegen Belgien und Griechenland im Januar 2011 unmissverständlich klargestellt, dass die Haft- und Lebensbedingungen für Flüchtlinge in Griechenland gegen die Menschenrechte verstoßen. Andere europäische Staaten dürfen Asylsuchende daher nicht nach Griechenland überstellen. Das Gericht hat auch festgestellt, dass ein Schutzsuchender in jedem Fall vor einer Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat die Möglichkeit einer effektiven rechtlichen Überprüfung mit aufschiebender Wirkung haben muss. Eine solche Möglichkeit gibt es aber nach geltendem deutschen Recht nicht.

Seit den mit dem 1. EU-Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 eingeführten Änderungen wurde über § 34a Abs. 2 AsylVfG der einstweilige Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Verfahren nach der Dublin-II-Verordnung generell ausgeschlossen. Vom Ausland aus kann ein effektiver Rechtsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten nicht greifen. Ein Rechtsbehelf ist nur dann wirksam, wenn irreparable Folgen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme vor deren gerichtlicher Überprüfung eintreten können, soweit als möglich ausgeschlossen werden können.

Die große Mehrheit der Verwaltungsgerichte setzt sich inzwischen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Abschiebungsanordnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Wortlaut des § 34a Absatz 2 AsylVfG hinweg. Sie nehmen damit – entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung – einen Entscheidungsspielraum in Anspruch, der demjenigen gleicht, den das Bundesverfassungsgericht für die Aussetzung des Vollzugs von Abschiebungsanordnungen im Rahmen des Erlasses von einstweiligen Anordnungen gemäß § 32 BVerfGG für sich in Anspruch nimmt. Zur Begründung wird von den Gerichten ausgeführt, die Bestimmung des § 34a Absatz 2 AsylVfG sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung nicht generell verbiete.

Es erscheint dringend geboten, die menschen- und europarechtswidrigen Bestimmungen des deutschen Rechts aufzuheben und im deutschen Recht effektiven Rechtsschutz gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention und europarechtlichen Vorgaben festzuschreiben.

d) Darüber hinaus hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)302 einen Änderungsantrag zum Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)293 gestellt. Dieser wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt und hat folgenden Wortlaut:

Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

Artikel 9
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 6 Absatz 2 S. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einschränkung nach Satz 1 gilt weder für den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 noch wenn das Kindeswohl die Inanspruchnahme von Leistungen erfordert.“

Begründung

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP werden Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Übermittlungspflicht gemäß § 87 AufenthG ausgenommen, damit Kinder und Jugendliche ohne Furcht vor Statusaufdeckung Kindertageseinrichtungen und Schulen besuchen können. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch nicht ausreichend, um den Zugang zu Kindertageseinrichtungen für alle Kinder sicherzustellen. Denn eine weitere Regelung steht dem Besuch einer Kindertageseinrichtung im Weg.

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII sind Kinder ohne Aufenthaltsstatus von der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen. Sie haben also keinen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dieses Hindernis beseitigt. Durch die Änderung wird überdies sichergestellt, dass auch Kinder ohne Aufenthaltsstatus Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB VIII haben, wenn ihr Wohl dies erfordert.

Sowohl das Grundgesetz als auch verschiedene internationale Menschenrechtspakte verpflichten Deutschland, für das Wohl von allen in Deutschland lebenden Kindern zu sorgen. Insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention schreibt vor, dass das Kindeswohl bei allen staatlichen Entscheidungen vorrangig berücksichtigt werden muss. Das deutsche Recht steht mit diesen Vorgaben nicht in vollem Umfang in Einklang, denn nach § 6 Abs. 2 SGB VIII sind Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksachen 17/5470 und 17/6053 hingewiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)293 vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 90c in das Aufenthaltsgesetz.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 32)

Die in § 59 Absatz 7 Satz 2 geregelte Ausreisefrist wird im Interesse der Opfer von Menschenhandel und illegaler Beschäftigung auf mindestens drei Monate verlängert, um ihnen ausreichend Bedenk- und Stabilisierungszeit zu gewähren. In den Fällen des Satzes 3, der unverändert bleibt, kann die Ausländerbehörde von einer Ausreisefrist absehen, sie aufheben oder verkürzen.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 35)

§ 62a Absatz 4, der Artikel 16 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie umsetzt, wird dahingehend präzisiert, dass Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Besuch von Abschiebungsgefangenen im Regelfall gestattet werden soll, allerdings nur dann, wenn der Gefangene dies wünscht.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 37)

Mit dem elektronischen Aufenthaltstitel werden die Aufenthaltstitel im Hinblick auf Form sowie Antrags- und Ausgabeverfahren grundlegend modernisiert und es wird ein höherer Sicherheitsstandard erreicht. Auf Grund der technisch aufwändigeren Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels und des damit verbundenen neuen digitalen Antragsverfahrens steigen die Produktions- und Verwaltungskosten gegenüber den bisherigen Aufenthaltstiteln als Klebeetiketten an.

Die Kosten für einen elektronischen Aufenthaltstitel, die an den Dokumentenhersteller künftig auch in den Fällen der Neuausstellung abzuführen sind, belaufen sich auf 30,80 Euro. Neben diesem Anstieg der Produktkosten muss der festzulegende Rahmen für den Gebührenhöchstsatz es ermöglichen, auch den zu erwartenden erhöhten Bearbeitungsaufwand und damit die Verwaltungskosten angemessen zu berücksichtigen.

Bei Festsetzung der in Fällen der Neuausstellung elektronischer Aufenthaltstitel künftig zu erhebenden Gebühr ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Verwaltungsaufwand für die Neuausstellung nahezu identisch ist mit dem bei der Ersterteilung eines elektronischen Aufenthaltstitels. Insbesondere ist ebenso wie bei der Ersterteilung die Abnahme biometrischer Merkmale (Fingerabdrücke) notwendig. Dies erfordert wiederum zwei Vorsprachen des Ausländers in der Ausländerbehörde.

Die Aufnahme des Gebührenrahmens in Höhe von 60 Euro ist vor diesem Hintergrund notwendig, um für Fälle der Neuausstellung eines Dokuments eine angemessene und kostendeckende Gebühr festsetzen zu können.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 48)

Kinder von Menschen, die sich ohne Aufenthaltstitel oder Duldung und ohne Kenntnis der Behörden im Bundesgebiet aufhalten, können nach Angaben von Kirchen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden von ihren Eltern aus Furcht vor Aufdeckung des unerlaubten Aufenthalts vom Schulbesuch und der Nutzung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ferngehalten werden. Dem daraus resultierenden Fehlen einer Lebensperspektive und drohender geistiger sowie psychischer Verwahrlosung soll entgegengewirkt werden.

Um der Zielgruppe die Furcht vor Entdeckung des illegalen Aufenthaltes zu nehmen und den Besuch von öffentlichen Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für sie zu erleichtern, sollen diese öffentlichen Stellen von den bisher uneingeschränkt bestehenden aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten gegenüber Ausländerbehörden ausgenommen werden.

Durch die Ergänzung in § 87 Absatz 1 werden deshalb „Schulen“ sowie „Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ von der bisher ausnahmslos bestehenden Verpflichtung öffentlicher Stellen ausgenommen, den in § 86 genannten Stellen (insbesondere Ausländerbehörden) auf deren Ersuchen die in Erfüllung eigener Aufgaben bekannt gewordenen Umstände mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

Der Begriff „Schulen“ in diesem Sinne umfasst alle von der öffentlichen Hand getragenen Schulen, d. h. Grund-, Haupt-, Sonder- und Gesamtschulen sowie weiterbildende und berufsbildende Schulen.

Mit der Einbeziehung von „Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ in den Ausnahmetatbestand wird neben dem Schulbesuch auch die Nutzung von Kindergärten, Kindertagesstätten, kinder- und jugendtherapeutischen Einrichtungen und solchen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes-

zwecks erleichtert. Auch insoweit sind ausschließlich von der öffentlichen Hand betriebene Einrichtungen dieser Art umfasst; Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in privater Trägerschaft sind ohnehin schon bisher nicht übermittlungspflichtig.

Die Änderung von § 87 Absatz 2 überträgt den Ausnahmetatbestand des Absatzes 1 auf die dort geregelte Übermittlungsverpflichtung ohne Ersuchen. Damit entfällt die Übermittlungspflicht von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen auch in den Fällen, in denen der zuständigen Ausländerbehörde nach bisher geltendem Recht auf eigene Initiative der betreffenden öffentlichen Stelle Mitteilung von Umständen im Sinne der enumerativen Aufzählung von Absatz 2 gemacht werden musste, wenn sie in Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bekannt geworden sind.

§ 87 Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Übermittlung, nicht aber die Befugnis öffentlicher Stellen, Umstände gemäß der enumerativen Aufzählung des Absatzes 2 zwecks Übermittlung an die zuständige Ausländerbehörde zu erheben. Öffentliche Stellen, für die der Ausnahmetatbestand gilt, sind grundsätzlich solche der Länder und Kommunen; deren Befugnis zur Datenübermittlung an zuständige Ausländerbehörden unterliegt dem Datenschutzrecht der Länder.

Zu Buchstabe f (Artikel 1 Nummer 50 – neu)

In § 90c Absatz 1 wird geregelt, dass Daten im Visumverfahren von den Auslandsvertretungen an die im Visumverfahren beteiligten Behörden und von diesen zurück an die Auslandsvertretungen automatisiert über eine vom Auswärtigen Amt betriebene technische Vorrichtung zur Unterstützung des Visumverfahrens übermittelt werden. Die technische Vorrichtung soll die vollständige, korrekte und fristgerechte Übermittlung der Visumdaten sicherstellen. Die Daten sollen zu diesem Zweck in der technischen Vorrichtung gespeichert werden.

Aufgrund verschiedener nationaler und europäischer Regelungen können die Auslandsvertretungen über einen Visumantrag in der Regel erst dann entscheiden, wenn weitere Behörden beteiligt wurden. Jährlich werden von den deutschen Auslandsvertretungen über zwei Millionen Visumanträge bearbeitet. Die vorgesehene Übermittlung von Visumdaten über die technische Vorrichtung im Auswärtigen Amt zur Beteiligung weiterer Behörden bietet daher – im Gegensatz zum Papierverfahren – die Möglichkeit, ein aufwändiges und kompliziertes Verfahren zügig abzuwickeln und gleichzeitig die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Es liegt daher im überwiegenden Allgemeininteresse, die Datenübermittlung im Visumverfahren auf dem beschriebenen Weg durchzuführen. Auch der Visumantragsteller hat ein großes Interesse daran, dass über seinen Antrag auf Erteilung eines Visums zeitnah entschieden wird, so dass bei dem beschriebenen Verfahren auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Die Auslandsvertretungen sind nicht unmittelbar und jeweils einzeln mit den im Visumverfahren zu beteiligenden Stellen verbunden. Eine einzelne Anbindung jeder Auslandsvertretung an jede beteiligte Behörde könnte die Sicherheit der Daten nicht genauso gewährleisten wie eine Übermittlung über die technische Vorrichtung im Auswärtigen Amt und wäre zudem nicht nur aufwändig, sondern auch kostenintensiv. Daher soll die Übermittlung über die technische Vorrichtung im Auswärtigen Amt, die mit den Auslandsvertretungen verbunden ist, erfolgen. Hierdurch wird die Übermittlung der Anfragen und Antworten der im Visumverfahren zu beteiligenden Stellen sichergestellt.

§ 90c Absatz 2 regelt den engen Rahmen, in dem die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten ist nur zur rechtmäßigen Erfüllung des in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Zwecks zulässig.

§ 90c Absatz 3 regelt die Löschfristen für die in der technischen Vorrichtung gespeicherten Daten. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt werden. Sie sind spätestens zu löschen, wenn das Visum erteilt oder versagt oder der Visumantrag zurückgenommen wurde. Hierdurch wird konkretisiert, zu welchem Zeitpunkt die Daten in der technischen Vorrichtung spätestens nicht mehr benötigt werden.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe h

§ 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ermächtigt das Bundesministerium des Innern dazu, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, dass die Auslandsvertretungen nicht nur Dateien über erteilte und versagte Visa, sondern auch über beantragte, zurückgenommene, annullierte, widerrufene und aufgehobene Visa sowie zurückgenommene Visumanträge führen dürfen und die jeweils in diesen Dateien gespeicherten Daten untereinander austauschen dürfen. Die Erfassung auch dieser Daten in den Dateien der Auslandsvertretungen ist erforderlich, um den jeweils aktuellen Bearbeitungsstand des Visumantrags bzw. eine entsprechende Entscheidung zeitnah wiedergeben zu können. Dies liegt insbesondere bei Rückfragen von Behörden auch im Interesse des Visumantragstellers. Nur auf diese Weise sind die Auslandsvertretungen für Behördenanfragen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen oder Folgeanträgen auskunftsfähig. Die Datenkategorien Annullierung und Aufhebung von Visa ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex).

Zu Nummer 2 (Artikel 11 – neu)

Artikel 11 beinhaltet sozial- und leistungsrechtliche Folgeänderungen zu § 25a des Aufenthaltsgesetzes, der durch das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften neu eingeführt wird. § 63 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 8 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes und § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes schließen jeweils Ausländer in den Kreis der förderfähigen Personen ein, sofern sie eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in Deutsch-

land haben. Dieser Regelungssystematik entsprechend sind auch Titelinhaber nach § 25a – neu – des Aufenthaltsgesetzes in den Berechtigtenkreis der jeweiligen Bestimmungen einzubeziehen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 4 (Artikel 12 Nummer 10)

Die Änderung wird aufgrund einer entsprechenden Änderung durch die 6. Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung hinfällig.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläutert, man wolle mit dem Änderungsantrag Ergänzungen und Präzisierungen im Gesetzentwurf vornehmen, auch um Wünschen humanitärer und kirchlicher Organisationen Rechnung zu tragen. Der Verzicht auf Übermittlungspflichten für Kinder illegaler Einwanderer sei schon im Koalitionsvertrag angelegt. Diese Kinder teilten bislang das Schicksal ihrer Eltern, ohne vorwerfbar an der Illegalität beteiligt zu sein. Indem man ihnen in Deutschland Bildungschancen eröffne, hätten sie bei einer Rückkehr auch bessere Perspektiven in ihrer Heimat. Zudem werde so einem aus dem Mangel an Beschäftigung und Lebensperspektive ggf. resultierenden Fehlverhalten und damit verbundenen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegengewirkt. Die Anträge der Opposition gingen zu weit. Es würde einen Verstoß gegen die Einheit der Rechtsordnung darstellen, wenn ein illegal Beschäftigter seinen Lohn einklagen und dann weiter illegal arbeiten könnte, ohne dass die Ausländerbehörde davon erfahre. Im Gesundheitsbereich hätten schon heute alle relevanten Akteure keine Mitteilungspflicht. Während die Koalition die Möglichkeit des Besuchs von Abschiebungsgefangenen jetzt erweitere – wenn sie es wünschten –, sei man gegen eine Ausweitung der Abschiebungsbeobachtungen auf Flughäfen, da dies in der Praxis zu einer massiven Einwirkung auf Mitarbeiter der Ausländerbehörden und Bundespolizisten führe. Schließlich eröffne man – wie angekündigt – gut integrierten Jugendlichen, die unter die neue Bleiberechtsregelung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes fielen, den Zugang zum BaföG.

Die **Fraktion der SPD** hätte sich erhofft, dass die Koalition mehr von den wertvollen Anregungen aus der Anhörung übernommen hätte. Man freue sich, dass immerhin die aufenthaltsrechtlichen Mitteilungspflichten in Schule und Kindergarten abgeschafft würden. Dies greife aber zu kurz. Nötig sei eine klare Beschränkung von Übermittlungspflichten auf Polizei- und Ordnungsbehörden und öffentliche Stellen mit der Aufgabe der Strafverfolgung- und -vollstreckung, wie sie im Änderungsantrag der Fraktion der SPD gefordert werde. Dies entspreche auch der Rechtslage in den meisten EU-Staaten. Die Mitteilungspflicht für Arbeitsgerichte sei überflüssig und widerspreche nach Aussagen von Experten in der Anhörung der EU-Sanktionsrichtlinie. Entgegen den Anforderungen der Richtlinie führe die Übermittlungspflicht dazu, dass kein illegal Beschäftigter seinen Lohn einklage. Die Fraktion der SPD werde den Gesetzentwurf daher ablehnen. Den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde man überwiegend zustimmen, mit Ausnahme des Antrags zur Abschiebehaft, da man insoweit nach der Sommerpause einen eigenen Antrag einbringen wolle. Insgesamt sei der von der Koalition im Regelungsbereich der Rückführungsrichtlinie erreichte Standard zu niedrig.

Die **Fraktion der FDP** zeigt sich zufrieden, dass mit dem Gesetzentwurf drei wichtige EU-Rechtsakte umgesetzt würden und dass der Entwurf nach Aussagen der Experten in der Anhörung eine klare Eins-zu-Eins-Umsetzung darstelle. Die Rückführungsrichtlinie sehe eine Abschiebungshaft als Ultima Ratio vor und die Sanktionsrichtlinie einen entschiedenen Kampf gegen die Schwarzarbeit. Insofern wundere man sich über die kritische Haltung der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf, zumal sie damals diese Richtlinien in Brüssel mitverhandelt und mitgetragen habe. Der Gesetzentwurf regele auch klar die Trennung von Strafvollzug und Abschiebungshaft. Die Umsetzung in der Praxis werde man beobachten. Hierzu diene auch eine geplante Evaluierung der Abschiebungshaftbedingungen. Die Ergänzungen und Präzisierungen durch den Änderungsantrag brächten Verbesserungen für die Betroffenen aus humanitären Erwägungen. Gerade Kinder sollten nicht an einem illegalen Status leiden müssen. Bildung sei ein Bürgerrecht. Auch die Verlängerung der Bedenk- und Stabilisierungszeit für Opfer von Menschenhandel und illegaler Beschäftigung sei sinnvoll, ebenso wie die Präzisierung hinsichtlich der Besuche bei Abschiebungshäftlingen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hebt hervor, dass der Änderungsantrag der Koalition nicht weit genug gehe. Die Fraktion DIE LINKE. habe schon immer ein echtes Bleiberecht für Opfer von Menschenhandel gefordert. An sich sei es daher richtig, diesen und den Opfern illegaler Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht zu geben. Die jetzt vorgeschlagene Regelung reiche aber nicht aus, um zu gewährleisten, dass Betroffene nicht vom Ausland aus ihre Lohnansprüche einklagen müssten. Bei der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie habe sich die Koalition praktisch nicht bewegt. Die Anhörung habe wieder einmal gezeigt, dass eine Abschiebungshaft von bis zu 18 Monaten unzumutbar sei. Die Gelegenheit, hier eine Höchstdauer von drei Monaten einzuführen, sei verpasst worden. Die unpräzise Regelung in Bezug auf Minderjährige führe dazu, dass diese auch weiterhin inhaftiert werden könnten. Die Fraktion DIE LINKE. werde daher Gesetzentwurf und Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sieht die Einheit der Rechtsordnung eher dadurch gefährdet, dass ein Arbeitgeber, der Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel beschäftige und noch dazu nicht bezahle, dies auch in Zukunft weiter tun könne, da er faktisch nichts zu befürchten habe. Hiergegen müsse man effektiver vorgehen. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass die Richtlinienumsetzung – wie häufig im Ausländerrecht – eben nicht Eins-zu-Eins, sondern unpräzise oder z. T. gar nicht erfolgt sei. So sei das Trennungsgebot zwischen Abschiebungshaft und Strafvollzug nicht korrekt umgesetzt, ebenso wie die Anforderung, eine Inhaftierung von Minderjährigen möglichst ganz zu vermeiden. Auch der erforderliche effektive Rechtsschutz bei Dublin-II-Überstellungen sei nicht geregelt. Begrüßenswert sei die Datenübermittlungssperre für Schulen und Kindertagesstätten. Hier habe die Koalition aber offenbar den § 6 Absatz 2 SGB VIII übersehen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN habe daher eine wichtige Anschlussregelung in einem Änderungsantrag vorgelegt. Im Übrigen teile man die Kritik der anderen Oppositionsfraktionen an der fortbestehenden Übermittlungspflicht der Arbeitsgerichte. Dies widerspreche klar der Sanktionsrichtlinie.

Berlin, den 6. Juli 2011

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333